

Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung mit Übertritt aus dem Berufsmaturitäts-Unterricht	MBA-Vorgabe 120.20.100.2
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Reglementierung des Qualifikationsverfahrens in Allgemeinbildung für ehemalige Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden.	
Geltungsbereich Berufsfachschulen mit Berufen, welche der VMAB unterstellt sind.	
Inhalt Die Fachnote in der Allgemeinbildung setzt sich aus dem Mittelwert folgender Positionsnoten zusammen: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung. Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wird (Art. 12 Abs. 1 VMAB). Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt (Art. 12 Abs. 2 VMAB). Die vorliegende Vorgabe tritt auf den 1. August 2010 einlaufend in Kraft, das heisst ab Ausbildungsbeginn August 2010.	
Aspekte Die Teilbereiche (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung) werden unter Berücksichtigung von Art. 34 Abs 1 und 2 BBV als Positionen gehandhabt und demzufolge auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Die Erfahrungsnote berechnet sich aus dem Mittelwert aller eingetragenen Semesternoten der Lernbereiche "Sprache und Kommunikation" und "Gesellschaft" gerundet auf eine ganze oder halbe Note.	
Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none">• Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) vom 19. November 2003• Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB; SR 412.101.241) vom 27. April 2006• Rahmenlehrplan des BBT für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung vom 1. Mai 2006	
Weitere Grundlagen (im MBA vorhanden) <ul style="list-style-type: none">• MBA-Vorgabe 120.20.100.1 "Rundung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung" vom 01.08.2010	



Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 20.01.2011		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	FTS / RST
Geprüft durch	FTS	Gültig ab	01.08.2010
Version	1.0	Ersetzt Version	0.9
Registratur	4820.301.100.36 (2010)	Nummer	#494665-v3
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, PLUR, ABS, ABB, FBI		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		